

Teilnahmebedingungen Online-Dentalausstellung:

1. Virtueller DGAO-Wissenschaftskongress für Aligner Orthodontie 2021

1. Angepasstes Veranstaltungskonzept: Online-Kongress mit Live-Stream und digitaler Dentalausstellung

Der 1. Virtuelle DGAO-Wissenschaftskongress für Aligner Orthodontie, kurz DGAO Virtual 2021, wird am Samstag, 6. März 2021 als Live-Stream angeboten. Grund hierfür ist das dynamische Infektionsgeschehen der Covid19-Pandemie und damit verbundene Beschränkungen, die derzeit für den Veranstaltungszeitraum nicht sicher prognostiziert werden können.

Daneben wird auch die im Kongresszeitraum stattfindende Dentalausstellung in einem eigens hierfür optimierten Online-Format auf einer von der Deutschen Gesellschaft für Aligner Orthodontie bereitgestellten Online-Plattform präsentiert.

2. Wissenschaftlicher Träger

Deutsche Gesellschaft für Aligner Orthodontie (DGAO) e.V.
Lindenspürstraße 29C
70176 Stuttgart
Tel.: +49 711 27395591
Fax: +49 711 6550481
E-Mail: info@dgao.com

3. Veranstalter und Ausstellungsleitung

DGAO e.V.
Lindenspürstraße 29C
70176 Stuttgart
und
SCHWARZE KONZEPT
Rösberger Str. 7
50968 Köln
Tel.: +49 221 3679713
Fax: +49 221 3679712
E-Mail: dgao@schwarze-konzept.de

4. Aussteller/MitAussteller

Als Aussteller sind zugelassen:

Hersteller und Händler von pharmazeutischen und medizintechnischen Erzeugnissen, EDV-Software und Hardware etc., Buchhandlungen und Verlage, Abrechnungsgesellschaften sowie Scanner-Hersteller.

Die DGAO lehnt Geschäftsmodelle und Vertriebsformen ab, bei denen Aligner - meist im Online-Direktvertrieb - an Verbraucher abgegeben werden, ohne dass die nachfolgende Anwendung und Behandlung durch einen Zahnarzt oder Kieferorthopäden beeinflusst und überwacht wird. Die DGAO hat mehrfach ausführlich hierzu Stellung genommen und dabei zum Ausdruck gebracht, dass derartige Geschäftsmodelle im Einzelfall nicht nur zahlreichen rechtlichen Bedenken begegnen sondern darüber hinaus auch zu einem Unterschreiten der Behandlungsstandards bei Zahnfehlstellungskorrekturen führen können.

Aus diesem Grund lässt die DGAO im Rahmen der Dentalausstellung jede Form der Werbung für Geschäftsmodelle (Aligner-Shops), in denen eine kieferorthopädische Behandlung und deren Planung ohne Beteiligung von Zahnärzten oder Kieferorthopäden erfolgt, nicht zu.

Die DGAO behält sich das Recht vor, Aussteller, die dessen ungeachtet derartige Geschäftsmodelle (Aligner-Shops) im Rahmen der Dentalausstellung bewerben, von der Ausstellung (insgesamt) auszuschließen.

6. Anmeldung und Zulassung

Die Anmeldung ist auf dem für die Veranstaltung vorgesehenen Formblatt unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen vollständig ausgefüllt und verbindlich unterschrieben einzusenden an:

DGAO Veranstaltungsagentur
SCHWARZE KONZEPT
Rösberger Str. 7
50968 Köln
per E-Mail: dgao@schwarze-konzept.de

Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung seitens des Veranstalters. Maßgeblich ist der Eingang der Anmeldung beim Veranstalter.

Die Anmeldung ist bindend bis zur Mitteilung über die Zulassung oder endgültige Nichtzulassung. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter und werden ansonsten nicht berücksichtigt.

Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung für eine Teilnahme dar. Das Teilen eines Standes/Packages durch zwei oder mehrere Unternehmen ist nicht möglich. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden. Der Eingang der Anmeldung wird bestätigt.

Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn zur Verfügung stehende Kapazitäten nicht ausreichen, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen und wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellerguppen oder Anbietergruppen beschränken. Ein Rechtsanspruch auf eine Zulassung besteht nicht. Mit der Übersendung der Zulassung ist der Ausstellungsvertrag geschlossen. Der Veranstalter ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie auf Grund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen. Ist die Ausstellungsplattform aus nicht vom Veranstalter verschuldeten Gründen nicht verfügbar, so hat der Aussteller Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungspreises. Weitergehende Ansprüche - insbesondere auf Schadensersatz - bestehen nicht.

Der Veranstalter kann, wenn es die Umstände zwingend erfordern, unter Darlegung der Gründe – abweichend von der Zulassung und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Aussteller – einen Platz in anderer Lage zuweisen oder die Zuordnung innerhalb der Ausstellungsfläche geringfügig zu verändern.

7. Rücktritt von der Anmeldung/Widerruf der Teilnahmebestätigung

Bis zur Teilnahmebestätigung ist der Rücktritt von der Anmeldung möglich.

Nach der Teilnahmebestätigung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der gebuchten Leistungen durch den Aussteller nicht mehr möglich. Das gesamte Teilnahmeentgelt ist zu entrichten.

Der Austausch von nicht belegten Flächen durch den Veranstalter zur Wahrung des optischen Gesamtbildes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

Verzichtet der Aussteller darauf, die von ihm gebuchte Präsentationsfläche zu belegen, und kann diese Fläche vom Veranstalter anderweitig vergeben werden, hat der Aussteller 25% des Teilnahmebetrages zu zahlen. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die von ihm verlangten Kosten zu hoch sind. Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers ist das Beteiligungsentgelt voll zu zahlen. Der Rücktritt und die Nichtteilnahme des Hauptausstellers führen gleichzeitig zum Ausschluss und Widerruf der Zulassung des Mitausstellers.

Wird die Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Ausstellers/ Mitausstellers

beantragt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen, ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Von dem Antrag des Verfahrens hat der Aussteller den Veranstalter in jedem Fall unverzüglich zu informieren.

8. Kosten

Das Beteiligungsentgelt ist unter „Präsentationsmöglichkeiten für Aussteller“ zu entnehmen.

9. Zahlungsbedingungen

Alle von der Ausstellungsleitung berechneten Beträge sind ohne jeden Abzug zu dem auf der Zulassungsbestätigung/Rechnung genannten Zahlungstermin fällig.

Sämtliche Zahlungen sind spesenfrei vorzunehmen.

Der Aussteller verliert unbeschadet vom Fortbestand seiner Zahlungsverpflichtung den Anspruch auf Teilnahme an der Ausstellung, wenn das geschuldete Entgelt nicht fristgemäß eingegangen ist. Bei verspäteter Bezahlung der Rechnungen werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.

10. Mitwirkung an Vorbereitungsmaßnahmen zur Gestaltung der Ausstellung - Kooperationspartner

DGAO kooperiert zur Durchführung der Veranstaltung mit der Firma VRtual X GmbH, Hegestraße 40, 20251 Hamburg (VRtual X). VRtual X wird dabei insbesondere die digitale Ausstellungsplattform bereitstellen und u.a. mit von dem Aussteller zur Verfügung gestellten digitalen Inhalten gestalten. VRtual X tritt hierfür im Vorfeld mit dem Aussteller in einen Austausch, um den jeweiligen Leistungsumfang mit diesem abzustimmen. VRtual X erhebt in diesem Zusammenhang wie auch sonst Daten ausschließlich in dem für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO.

11. Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Marken richtet sich nach den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Verstöße gegen alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigen den Veranstalter, den Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen.

12. Hausrecht

Der Veranstalter und die Ausstellungsleitung üben während der Durchführung der Dentalmesse ihr virtuelles Hausrecht auf der hierfür genutzten Plattform aus.

13. Vorbehalte/Erfüllungsort/Gerichtsstand

Der Veranstalter ist bei Vorliegen von nicht durch ihn verschuldeten zwingenden Gründen unter Berücksichtigung der Interessen der Aussteller an der Durchführung berechtigt, die Ausstellung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen, wie überhaupt in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, weder Anspruch auf Rücktritt oder Minderung des Beteiligungsentgeltes noch auf Schadenersatz. Findet die Ausstellung aus vorgenannten Gründen nicht statt, so kann der Aussteller mit einem Betrag bis zu 25% des Beteiligungspreises für allgemeinen Kostenersatz in Anspruch genommen werden. Höhere Einzelbeträge können nur dann berechnet werden, wenn der Aussteller zusätzliche kostenpflichtige Leistungen in Auftrag gegeben hat. Hat der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird kein Betrag geschuldet. Ein Schadenersatzanspruch gegen den Veranstalter und die Ausstellungsleitung ist ausgeschlossen. Alle Ansprüche der Aussteller – ausgenommen Haftung wegen Vorsatz – gegen den Veranstalter und die Ausstellungsleitung verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Ausstellung fällt. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Stuttgart.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung und zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

Beruhet die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.